

Themenübersicht

- Die Eckpunkte der Corona-**Kurzarbeit Phase 4**
- Covid-19 Kurzarbeitsabrechnung mit dem AMS - Erinnerung
- Durchführungsbericht **Kurzarbeit Phase 3** – Erinnerung

Eckpunkte der Corona-Kurzarbeit Phase 4

Für die Corona-Kurzarbeit Phase 4, gültig ab 1. April 2021 bis 30. Juni 2021, haben sich Sozialpartner und Bundesregierung auf die Fortsetzung der Kurzarbeitsregelung zu den gleichen Bedingungen wie in Phase 3 geeinigt. Folgende Eckpunkte bleiben unverändert:

- Die Nettoersatzrate beträgt wie bisher 90%, 85% oder 80%
- Die Arbeitszeit kann im Normalfall so wie bisher auf bis zu 30 % reduziert werden. In Branchen, die von behördlichen Schließungen betroffen sind, ist weiterhin auch eine Unterschreitung dieser Mindestarbeitszeit möglich.
- Für Aus-, Weiter- und Fortbildungen von Mitarbeitern während der kurzarbeitsbedingten Ausfallzeiten bekommen die Betriebe, entsprechend den schon in Phase 3 geltenden Richtlinien, 60 % vom AMS rückerstattet.
- Die Erleichterungen für vom Lockdown betroffene Branchen bleiben bestehen, z.B. entfällt die Bestätigung durch einen Steuerberater für Unternehmen, die entweder im Lockdown sind oder die nur für die Zeit des Lockdowns Kurzarbeit beantragen.

Antrag und Fristen

Das Kurzarbeitsbegehren sowie die Sozialpartnervereinbarung 9.0 sind wieder über das eAMS Konto einzubringen. Die Frist für eine **rückwirkende** Antragstellung ab 01.04.2021 endet mit **05. Mai 2021**. Ab 06. Mai 2021 ist die Einbringungen nur mehr **vor** Beginn der Kurzarbeit möglich – mit Ausnahme von behördlich geschlossenen Betrieben. Für diese Betriebe wird weiterhin eine rückwirkende Antragsstellung bis maximal 2 Wochen nach Beginn der Kurzarbeit möglich sein.

Covid-19 Kurzarbeitsabrechnung mit dem AMS (CSV-Dateien) – ERINNERUNG

Für die Abrechnung der AMS Kurzarbeitsbeihilfen (Erstellung und Übermittlung via eAMS Konto) sind nachstehende Fristen einzuhalten:

- Abrechnung Februar 2021 bis zum 28.03.2021
- Abrechnung März 2021 bis zum 28.04.2021
- Abrechnung April 2021 bis zum 28.05.2021
- ...

Durchführungsbericht Kurzarbeit Phase 3 - ERINNERUNG

Der Durchführungsbericht ist nach Ablauf der Behaltefrist bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen. Für die Übermittlung des Durchführungsberichtes wurde seitens AMS ein neues Onlinetool geschaffen. Dieses ist auf der [AMS Homepage](#) bereits verfügbar.

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728
08.04.2021